

40. Aufwendungen personeller und materieller Art, die durch die Funktionsprüfung der fertiggestellten Anlagen vor der Abnahme durch die Abnahmekommission verursacht werden, sind als Bestandteil der Leistungen der ausführenden Bau- oder Lieferbetriebe von diesen zu finanzieren und dem Investitionsträger bzw. der Aufbauleitung in Rechnung zu stellen.

V. Kontrolle

41. Für die Kontrolle großer Investitionsvorhaben seitens der Investitionsbank werden auch von der Investitionsbank Sonderprüfer bestellt, die dem Planträger bekanntgegeben werden, um dem Planträger die Möglichkeit zu geben, mit dem Sonderbeauftragten der Investitionsbank aufs engste zusammenzuarbeiten.
42. Die Deutsche Investitionsbank richtet für Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung eine regelmäßige Berichterstattung ein, um eine

besonders gewissenhafte Kontrolle des Investitionsgeschehens in jedem Falle zu gewährleisten und Stockungen in der Investitionsdurchführung zu vermeiden.

43. Die Deutsche Investitionsbank gibt den Planträgern Kenntnis von ihren Kontrollergebnissen, sofern sich aus diesen Berichten Hinweise für den Planträger für das Auftreten von Mängeln sowie für deren Abstellung ergeben*

VI.

44. Diese Richtlinien sind sinngemäß auch bei allen nichtindustriellen großen Investitionsvorhaben anzuwenden.

VII.

45. Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.
46. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Anweisung

über die Abrechnung der im Planjahr 1952 ausgereichten Mittel für Investitionen, Generalreparaturen, Kleininvestitionen und für den Kationalisierungsfonds.

Vom 22. Dezember 1952

I. Investitionen

§ 1

Abgrenzung

- Das Planjahr 1952 endet am 31. Dezember 1952.
- Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Jahres 1952 sind aus Mitteln des Planes 1952 zu bezahlen.
- Ein Vorhaben gilt als abgeschlossen, wenn sämtliche auf Grund des Investitionsplanes 1952 planmäßig vorgesehenen Lieferungen und Leistungen bis spätestens 31. Dezember 1952 erfolgt sind.
- Mit Rechnungen zu Lasten des Investitionsplanes 1952 dürfen nur die Lieferungen und Leistungen belegt werden, die bis zum 31. Dezember 1952 für das Investitionsvorhaben 1952 getätigt wurden. Diese Rechnungen sind entsprechend der „Verordnung vom 11. September 1952 über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen für Warenlieferungen und Leistungen (GBl. S. 859)“ innerhalb der vorgesehenen Fristen von drei bzw. bei Bauleistungen und bei langfristigen Einzelfertigungen von zehn Tagen durch den Leistenden beim Investitionsträger einzureichen.
Die Investitionsträger haben zur Bezahlung dieser Rechnungen die Akzeptfristen entsprechend der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) strengstens einzuhalten.
Die Ausstellung oder Bezahlung von Rechnungen für im Jahr 1952 nicht realisierte Leistungen oder Lieferungen zu Lasten des Investitionsplanes 1952 ist inzulässig. Verstöße sind gemäß § 9 WStVO (ZVOBL 1948 S. 439) zu bestrafen, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.
- Eine Bevorschussung der für das Planjahr 1953 bereits abgeschlossenen Verträge erfolgt nicht.

Sofern Teilfertigungen bis zum 31. Dezember 1952 auf Grund der für das Planjahr 1953 abgeschlossenen Verträge erfolgt sind, muß dieser Lieferungs- oder Leistungsumfang vom Planträger noch in den Plan 1952 aufgenommen werden. Die Investitionsträger müssen für diese Lieferungen oder Leistungen die erforderlichen Investitionspläne (Vordruck 0761) bzw. Planänderungsanweisungen (Vordruck 0732/33) von ihrem Planträger bis zum 31. Dezember 1952 zugestellt erhalten.

§ 2

Materieller Überhang

- Als materieller Überhang gilt derjenige Teil des Vorhabens, der nach dem 31. Dezember 1952 noch zu verwirklichen ist, um die Zielsetzung des Investitionsplanes 1952 zu erreichen.
- Dieser materielle Überhang (Spalte 7 und 8 der Zeile 6 b des INV-Bogens per 31. Dezember 1952) wird Bestandteil des Investitionsplanes 1953. Die finanzielle Deckung dieser Überhänge hat entsprechend der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes 1953 aus Mitteln des Planes 1953 zu erfolgen. Die Planträger erhalten keine zusätzlichen finanziellen Mittel.
- Die Investitionsträger haben bis zum 8. Januar 1953 den Wertumfang des materiellen Überhanges schriftlich dem Planträger zu melden. Dabei ist der Betrag, der die um die Baukostensenkung verringerte Plansumme 1952 überschreitet, besonders zu begründen und auszuweisen.
- Sind in dem materiellen Überhang der Zeile 6 b der INV-Abrechnung restliche Bauarbeiten in einem Wertumfang von 20 000,— DM und darüber enthalten, so unterliegt der gesamte Wertumfang der Bauarbeiten, der in den Spalten 7 und 8 der Zeile 1 b ausgewiesen werden muß, der Baukostensenkung 1953.